1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127

Diese 1. Änd. ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27. Mai 1974 aufgestellt worden.

Münster, den 21. Juni 1974

Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änd. hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 24. Juni bis 24. Juli 1974 öffentgelegen.

Münster, den 25. Juli 1974

Stadtvermessungsdirektor

Diese 1. Änd. ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderungen vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 2. Oktober 1974 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 15. Oktober 1974

Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 25. März 1975 (AZ: 34. 3.7 - 5201 -) genehmigt worden.

Münster, den 25. März 1975

Der Regierungspräsident

Dezernats-Leiter

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht worden.

Münster, den 1. Juli 1975

Der Oberstadtdirektor

Stadtvermessungsoberamtmann

Der am 26. 2. 1972 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 127 wird wie folgt geändert:

1. Die für den nordöstlichen Teil des Flurstücks 52 der Flur 117 getroffene Festsetzung als "Allgemeines Wohngebiet" wird aufgehoben und durch die Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG ersetzt.

2. Die für Teile der Flurstücke 52, 54, 55 und 645 der Flur 115 gemäß § 9 Abs. 4 BBauG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Festsetzung als "Fläche für Bahnanlagen" wird in den durch violette Eintragungen im Plan kenntlich gemachten Ausmaße durch die Festsetzung "Öffentliche Verkehrsfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG ersetzt.

3. Die für die Ostseite des Mühlenweges im Bereich des Flurstücks 60 der Flur 117 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie wird, wie im Plan in violetter Farbe dargestellt, nach Westen zurückgenommen und die für die geplante Breite des Mühlenweges nicht mehr benötigte Fläche in das östlich angrenzende "Allgemeine Wohngebiet" einbezogen.

4. Die im Einmündungsbereich der Staufenstraße in den Kaiser-Wilhelm-Ring vor dem Grundstück Staufenstraße 50 im Flurstück 272 der Flur 115 und vor den Grundstücken Staufenstraße 54, 56 und 58 im Flurstück 364 der Flur 116 festgesetzten Straßenbegrenzungslinien werden nach Süden bzw. Südosten auf die Südgrenze des Flurstücks 272 bzw. Südostgrenze des Flurstücks 364 zurückgenommen und die durch die Änderung betroffenen Flächen in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen. Ebenso wird im Bereich des Grundstücks Kirchstraße 2 die im Flurstück 1 der Flur 116 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie nach Süden auf die Südgrenze des Flurstücks 1 der Flur 116 zurückgenommen und die durch die Änderung betroffene Fläche in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 14. Juli 1970 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Fl. 114

Fl. 117

WA I o 0,4 0,8 30° Dachneigung

WR III g 0,4 (1,2)

GE V III 0,8 2,2 o

GE V 0,8 2,2

WA III o 0,4 1,0 Flachdach

Nur Betriebe oder Betriebsteile mit nicht wesentlich störendem Charakter gem. § 8 Abs. 4 BauNVO

(Immissionsschutz-Nadelgehölz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Bebauungsplan Nr. 544 In Kraft getreten 11.2014

Niedersachsenring — Mühlenweg — Wilmsweg — Fußweg — Südmühlenweg — Rostocker Straße — Jaswiger Straße — Dieckstraße — Beckhofstraße — Alsenstraße — Beldensnyderweg

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 114, 117
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 127

Niedersachsenring / Kaiser - Wilhelm - Ring

2 Blätter — Blatt 2

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Kartenlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewandt.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1-21,17-21 BauNVO

- WR / WA — Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet, Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet, Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse: 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß; als Höchstgrenze festgesetzt; als zwingend festgesetzt; mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4 Grundflächenzahl; 0,7 Geschoßflächenzahl; Baumassenzahl
- Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga — Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

- Flächen für Bahnanlagen (gemäß § 9 Abs. 4 BBauG)
- Fläche die mit Leitungsrechten (L) zu belasten ist. (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw.
- Neue Bahnachse
- Firstrichtung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planauslegung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 3. Nov. 1970

Eine Planauslegung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 27. Dez. 1974

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 13. 10. 1969

(Dipl.-Ing. Edelbroich) Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. Oktober 1969

(Dipl.-Ing. Rademacher) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Oktober 1969 aufgestellt worden.

Münster, den 31. Oktober 1969

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 8. Dez. 1969 bis 8. Jan. 1970 offengelegen.

Münster, den 9. Januar 1970

Der Oberstadtdirektor

(Dipl.-Ing. Böckmann) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW* vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 14. Juli 1970 als Satzung beschlossen worden.

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW 1969 S.652)

Münster, den 17. Juli 1970

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 12. 9. 1970 (AZ: 34. 3.7 - 5201 -) genehmigt worden.

Münster, den 12. 9. 1970

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 28. Februar 1971 bekanntgemacht worden.

Münster, den 1. März 1971

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Böckmann) Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes Münster